

schäften, so ist es auch Ehrensache jedes Bürgers, seinen Beitrag zur Verteidigung der sozialistischen Heimat zu leisten.

Die im Absatz 1 enthaltene Verpflichtung jedes Bürgers, zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik beizutragen, umfaßt Dienst und Leistungen für die Verteidigung und findet ihre nähere Ausgestaltung in den Gesetzen, auf die in der Verfassung ausdrücklich verwiesen wird. Das Verteidigungsgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. September 1961 bestimmt im § 3: „Der Dienst zum Schutze der Republik und der Bevölkerung umfaßt den Dienst in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen sowie den Luftschutzdienst.“ Weiter heißt es: „Im Falle des Verteidigungszustandes können die Bürger im Rahmen dieses Gesetzes auch zu anderen persönlichen Dienstleistungen verpflichtet werden.“ Die Regelung des Dienstes für die Verteidigung berücksichtigt die unterschiedliche psychische und physische Disposition der Geschlechter und Altersgruppen sowie die individuelle Leistungsfähigkeit der Bürger. So ist im Wehrpflichtgesetz vom 24. Januar 1962 festgelegt, daß sich die Wehrpflicht auf die männlichen Bürger der Deutschen Demokratischen Republik erstreckt, und zwar grundsätzlich vom 18. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr. Die bewaffneten Streitkräfte sind die wichtigsten Organe der Landesverteidigung, jedoch erfordert unter den heutigen Bedingungen der Schutz des Friedens und der sozialistischen Heimat die volle Ausnutzung aller materiellen und geistigen Kräfte der Gesellschaft, die Teilnahme aller Bürger an den Maßnahmen zur Verteidigung der Republik.

Wehrpflichtige Bürger, die aus religiösen oder ähnlichen Gründen den Wehrdienst mit der Waffe ablehnen, leisten in speziellen Baueinheiten einen Wehersatzdienst ab, ohne an der Waffe ausgebildet zu werden. Das bedeutet, daß der sozialistische Staat auf Gewissenskonflikte Rücksicht nimmt, jedoch keinen Wehrpflichtigen vom Dienst in den Streitkräften zum Schutze des Friedens und der Deutschen Demokratischen Republik entbinden kann. Der Dienst in den Baueinheiten der Nationalen Volksarmee ist eine besondere Form des Wehrdienstes; die diesen Einheiten angehörenden Wehrpflichtigen legen ein Gelöbnis zur treuen Pflichterfüllung ab, und der Einsatz dieser Einheiten erfolgt im Interesse der Landesverteidigung. Die Geschichte lehrt, daß der bloße Wunsch nach Frieden, das passive Verhalten gegenüber aggressiven Kräften oder die pazifisti-